

Christentums seine Zukunft gerettet haben. Harnacks Buch wird weit über die Kreise seiner dankbaren Fachgenossen hinaus wirken und ein Führer werden durch die Krise, die es im Spiegel der Geschichte der Gegenwart zur Anschauung bringt.

Das angebliche „Mailänder Edikt“ v. J. 313 im Lichte der neueren Forschung

Von John R. Knipfing, Ohio State University, Columbus, Ohio

Als das Edikt von Mailand pflegt die neuere Geschichtschreibung die von Euseb. Hist. eccl. X, 5, 2—14 griechisch und von Laktanz De mortibus persecutorum 48 lateinisch überlieferte Urkunde zu bezeichnen, ohne daß aber a. a. O. diese Bezeichnung für die betreffenden Urkunden gesichert wäre. Auch im Mittelalter war m. W. eine solche Bezeichnung weder angewendet, noch überhaupt bekannt¹. Baronius² scheint als erster die Eusebische griechische Urkunde als ein von Konstantin und Licinius bei ihrem Zusammentreffen in Mailand erlassenes Edikt gedeutet zu haben, und in dieser Bahn ging man bis zum Ende des folgenden Jahrhunderts³, wo sich Pagi in seiner Critica historico-chronologica zu Baronius auf ein von Euseb in Kopie erhaltenes edictum Mediolani ausdrücklich bezieht⁴. Die Identität dieser Eusebischen Urkunde mit der durch Baluzes Entdeckung der Handschrift von De mortibus 1678 ans Licht gebrachten Laktanzischen Urkunde wurde schon von Baluze⁵ behauptet; die Verbreitung dieser Ansicht wird man vor allem de Tillemont⁶ zuschreiben müssen, und seitdem einigten sich Historiker und

1) Potthasts Liste der mittelalterlichen Chronisten der Kirchen- und Weltgeschichte (Bibliotheca historica medii aevi², 1896, Bd. II, 1649—51) nachgehend, habe ich die Arbeiten der folgenden Schriftsteller für die Bezeichnung Mailänder Edikt erfolglos nachgeschlagen: Hieronymus Chronik, Sulpicius Severus, Orosius, Cassiodor hist. eccles., Johannes Malalas, Isidor von Sevilla chronicon, Beda chronica, Theophanes Confessor, Frechulph, Ado von Vienne, Haimo von Halberstadt, Georgios Monachos, Anastasius der Bibliothekar, Marianus Scotus, Georgios Kedrenos, Johannes Zonaras, Ranulf Higden, Otto von Freising, Radulf de Diceto, Ordericus Vitalis, Michael Glykas, Sicard von Cremona, Nikephoros Kallistos Xanthopoulos, Johannes Nauclerus, Carion chronicon (auctum a Philippo Melanchthone et Casparo Peucero), die Magdeburger Centurien und Karl Sigonius.

2) Annales ecclesiastici, ed. Theiner, 1864, Bd. III, S. 565.

3) Vgl. z. B. Gothofredus, Codex Theodosianus cum perpetuis commentariis (Lyon, 1665), t. I, S. VI; und Valesius in seiner Ausgabe von Eusebs hist. eccles. (Paris, 1659); Neudruck Migne SGr. 20, Sp. 882, A. 52.

4) Pagi bei Baronius, ed. Theiner III, S. 611, cap. 9.

5) Migne, SL. VII, Sp. 267—70. s. v. litteras.

6) Mémoires à l'histoire ecclésiastique, V (1707), S. 187.

Philologen im allgemeinen dahin, daß Euseb und der Verfasser von De mortibus dieselbe Urkunde, nämlich das Edikt von Mailand zitiert hätten ¹.

Diese Ansicht wurde dann vor drei Jahrzehnten von Otto Seeck ² in eindringender Kritik bestritten, indem er zunächst ein Doppeltes feststellte, daß die beiden Urkunden außerhalb Mailands, und zwar in verschiedenen Provinzen des Ostens erlassen sind, und daß beide Urkunden sich nur auf den Osten beziehen und daher nicht von Konstantin und Licinius, sondern nur von Licinius allein veröffentlicht sein können. Seeck hat in seiner Abhandlung auch den weiter gehenden Schluß geäußert, daß ein Edikt von Mailand gar nicht existiert hat, ohne aber a. a. O. diese These quellenmäßig streng genug bewiesen zu haben; zur Verteidigung gegen Crivellucci später genötigt, hat er nur noch einige chronologische Hinweise in seinem großen Geschichtswerk ³ hinzugefügt. Er fand nur wenig Zustimmung ⁴. Unter denen, die ihm gegenüber die herkömmliche Ansicht verteidigten, stand übrigens der päpstliche Stuhl ⁵ in vorderster Reihe. In diesem Kreuzzug gegen Seeck ist nun auf seiten der Verteidiger des Mailänder Edikts eine andere Theorie über das Verhältnis der Eusebischen und der Laktanzischen Urkunde entstanden; diese neue These, die auf den selbständigen Forschungen von Sesan ⁶ und Wittig ⁷ ruht, will die Textunterschiede der beiden Quellen dadurch erklären, daß Euseb das ursprüngliche Edikt (oder Reskript) von Mailand in griechischer Übersetzung angeführt, und daß Laktanz ein späteres, davon abhängiges nikomedisches Reskript zitiert hätte ⁸. Es besteht also eine Fülle von Problemen und von Hypothesen. ⁹

1) Vgl. z. B. Gibbon, Hist. of the Decline and Fall of the Roman Empire (ed. Bury II³, 1901, S. 292—3); Mosheim, Institutionum hist. eccles. (libri IV, saec. IV, pars 1, 1755, S. 144); Gieseler, Lehrbuch der Kirchengeschichte² (I, 1827, S. 200); Neander, Allgemeine Geschichte der christlichen Religion und Kirche² (Bd. III, 1846, S. 23, A. 1).

2) „Das sogenannte Edikt von Mailand“ (in ZKG. XII, 1891, S. 381—6).

3) Geschichte des Untergangs der antiken Welt³, I, 1910, S. 498—9.

4) So bei Benjamin s. v. Constantinus I, in Pauly-Wissowa, IV. I, 1901, Sp. 1018; J. H. Robinson, Readings in European History, Boston, 1904, I, S. 22, Anm. 2; G. W. Botsford, History of the Ancient World, New York, 1912, S. 515, A. 1; Graffunder s. v. Rom, in Pauly-Wissowa, 2. Reihe, I. Halbband, 1914, Sp. 1055—6; M. Martroye, Bull. d'anc. litt. et d'archéol. chrét., IV, 1914, S. 48—52. — Aus den gegen Seeck gerichteten Untersuchungen sei als zeitlich eine der nächsten die von Franz Görres in Ztschr. f. wiss. Theol. 34, 1912, S. 282—295, genannt.

5) Acta apostolicae sedis, 18. März 1913 (= Bd. V, Nr. 4), S. 89—93.

6) Kirche und Staat im römisch-byzantinischen Reiche seit Konstantin dem Großen und bis zum Falle Konstantinopels, Band I, Czernowitz, 1911.

7) „Das Toleranzreskript von Mailand 313“, in: Konstantin der Große und seine Zeit, hrsg. von Dölger, 1913, S. 40—63.

8) Da J. Maurice und M. Martroye sich einstimmig für die Priorität und für den Konstantinischen Ursprung des Eusebischen Erlasses erklären, scheint es, daß auch sie die These Wittigs und Sesans akzeptierten. Vgl. Bulletin d'ancienne litt. et d'archéol. chrét., IV, 1914, S. 47. 50.

9) Von den letzten deutschen Gesamtdarstellungen der KG. spricht

Für die Feststellung der Verwandtschaft zwischen den beiden Texten, auf deren Herstellung und Vergleich viel Mühe verwandt ist¹, und für die Feststellung der historischen Situation am wichtigsten ist wohl die Tatsache, daß die Eusebische Einleitung in *De mort. pers.* nicht enthalten ist. Da jedoch Laktanz seine Version des Erlasses ohne Andeutung einer etwa von ihm vorgenommenen Verkürzung angeführt hat, so muß man annehmen, daß die Eusebische Version durch die von ihm gebrachte Einführung auf ganz bestimmte Umstände zugeschnitten war, die dem beschränkten Gebiete, für das dieser Text gelten sollte, eigentümlich waren. Diese Umstände können sich natürlich nicht auf die Provinz Bithynien beziehen, an deren Verwalter ja gerade das von Laktanz wiedergegebene, also die Einleitung entbehrende Dekret adressiert ist. Um den Knoten zu lösen, muß man ein zweifaches Problem erwägen: (I) die Ausdeutung der Eusebischen Stelle *κεκλεύμεν . . . ἀπεκρούοντο* (§ 2—3) und (II) die Identifizierung des Adressaten der Eusebischen Konstitution.

Bei dem erstgenannten Problem ist die Frage zu lösen: In welchem Erlaß hatten, wie es in der Eusebischen Einführung heißt, Konstantin und Licinius befohlen, daß auch die Christen den von ihnen gewählten Glauben und ihren Kult sollten behalten dürfen? Welches Reskript, mit „vielen verschiedenen offenbar (*σαφῶς*) hinzugefügten Bedingungen“ hatte den Christen eine solche Freiheit gestattet? Da bei Euseb erst nach diesen Sätzen von dem Mailänder Zusammentreffen zwischen Konstantin und Licinius die Rede ist, so wird man den Schluß ziehen müssen, daß jener erwähnte Erlaß und die Bedingungen für die Ausübung des christlichen Glaubens und Gottesdienstes schon vorher, also vor Febr./März, 313² verordnet worden waren. Aber nun beginnt die verschiedene Deutung seitens der Historiker. Man hat jenen Erlaß bald als das

Arnold, *Gesch. der alten Kirche*, 1920, mehrfach von dem „sogenannten Mailänder Edikt“, ohne sich aber genauer zu äußern; Heussis *Kompendium* gibt die Bezeichnung Edikt als „wie es scheint, unzutreffend“ preis und ersetzt sie durch „Mailänder Konstitution“; Gust. Krügers *Handbuch* sieht in der a. a. O. überlieferten Urkunde die für den Präfekten von Nikomedien bestimmte Ausfertigung des Mailänder Edikts, das er wie die anderen Genannten als Edikt des Konstantin und des Licinius auffaßt.

1) Außer der Lactanzausgabe von Brandt-Laubmann (im Wiener CSEL. XXVII, 2, 1897) und der Eusebausgabe von Ed. Schwartz (in der Berliner Kirchenschriftstellerausgabe IX, 1—2, 1903—08) und den schon genannten Untersuchungen, die sich meist auch auf den Text beziehen (zuletzt insbesondere Seeck, *Sesan*, Wittig), kommt vor allem noch in Betracht Erw. Preuschen, *Analecta zur Gesch. der alten Kirche*, 21909, S. 103f.; vgl. auch Bihlmeyer in *Theol. Quartalschrift* 96, 1914, S. 65 bis 100. 198—224.

2) Das Datum stützt sich auf *Panegyrici Latini* (ed. W. Bährens, Leipzig, 1911), IV, 33; XII, 19 und auf *Codex Theodos.* X, 8, 1. Vgl. Seeck in *Zeitschr. der Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte, rom. Abtlg.*, X, 1889, S. 182.

Edikt des Galerius, bald als ein von Konstantin und Licinius veröffentlichtes, nur für das eigene Gebiet bestimmtes Edikt des Frühlings, Sommers oder Herbstes 312, bald als das von Maximin an Sabin geschickte Reskript aufgefaßt.

Obgleich die Zahl der Gelehrten bedeutend ist, die sich der Ansicht anschließen, daß Konstantin und Licinius die Duldung der Christen schon 312 in einem Edikt verkündigt haben¹, kann jedenfalls dieses auf Grund von Euseb hist. eccles. IX, 9, 12 erschlossene Edikt nicht mit dem in X, 5, 2—3, d. i. unserer Einleitung gemeinten Erlaß in eins gesetzt werden. In IX, 9, 12 spricht Euseb davon, daß „nach diesen Ereignissen (u. a. dem Sieg über Maxentius) Konstantin und mit ihm Licinius. . . ein höchst vollkommenes Gesetz (*νόμον τελειότατον πληρότατον*) zugunsten der Christen“ abgefaßt und an Maximin geschickt hätten, während doch das in X, 5, 3 angeführte Toleranzreskript durch die „mancherlei Bedingungen“, die es enthielt, so unvollkommen war, daß es die Christen bedrückte und einige sich dadurch von der Ausübung ihres Glaubens hatten zurückstoßen lassen².

Wir brauchen in diesem Zusammenhang nur kurz darauf hinzuweisen, daß sich überhaupt gegen einen vermeintlichen Erlaß v. J. 312 ernste Bedenken erheben. Hat doch weder Laktanz in *De mortibus* seine Existenz je angedeutet, noch Euseb ihn in der *historia eccles.* überliefert³, und war es doch auch anscheinend nicht unbedingt nötig, die Christen des früheren Gebietes des Maxentius nach dessen Besiegung durch ein Toleranzedikt zu versöhnen, da Maxentius selber den Christenglauben duldete und auch das Eigentumsrecht des römischen Stuhls anerkannte⁴.

1) Eine von Bihlmeyer (a. a. O., XCVI, S. 76—7) aufgestellte Liste nennt Baluze, de Tillemont, Mosheim, Planck, von Stolberg, Neander, Gieseler, Arendt, Döllinger, Alzog, von Lasaulx, de Broglie, Aubé, Richter, Rohrbacher, Herzog, Burekhardt, Duruy, Hertzberg, Boissier und Seuffert, die sich alle für ein Edikt des Herbstes 312 äußerten. Zu diesem Verzeichnis kann man die Namen der Magdeburger Centurien (II, S. 55), Baronius (ed. Theiner, III, S. 551), Pagi (ebenda III, S. 559), Mansi (ebenda III, S. 559, Anm. 1 zu Kap. 10) und Gibbon (a. a. O. II, S. 297) hinzufügen. Nach Bihlmeyer (a. a. O., S. 91—2) haben Keim, Rauscher, Baur, von Reumont, Sinclair, Seidl, Möhler, Kraus, Hergenröther, Brück, Weiß, Albers, Rinieri, Santucci, Heinichen und Sesan das Edikt auf Frühling oder Sommer 312 datiert.

2) Vgl. Keim in *Theol. Jahrbücher*, 1852, S. 219. Sein Angriffsversuch gegen die Authentizität eines Edikts von Nov. oder Dez. 312 versorgte den späteren Kritiker mit einer Waffe auch gegen Keims eigenen Glauben an ein Edikt aus Frühling bezw. Sommer 312. Die Waffe wurde in dieser Weise gehandhabt von Mason, *The Persecution of Diocletian*, Cambridge, 1876, S. 327, A. 1; Antoniades, *Kaiser Licinius*, 1884, S. 79 bis 81; Hülle, *Die Toleranzverlässe römischer Kaiser für das Christentum* bis z. J. 313, 1895, S. 66 und Bihlmeyer a. a. O., S. 91—100.

3) Vgl. Hilgenfeld in *Zeitschr. f. wiss. Theol.* XXVII, 1885, S. 510 und Bihlmeyer a. a. O., S. 80.

4) Eusebius, *de martyribus Pal.* (ed. Schwartz), 13, 12; *Chronica minora saec. IV. V. VI. VII* (ed. Mommsen in *Mon. Germ. Hist.*, auctor.

Im Gegensatz zu dieser Gruppe von Historikern ist Hülle¹ der Hauptverteidiger der Ansicht, daß das in der Eusebischen Einführungsgemeinte Reskript (*ἀντιγραφὴ*) das an Sabin adressierte Reskript Maximins (Euseb. Hist. eccles. IX, 9a, 1—9) sei, das in der Tat Reskriptform trage und auch die fraglichen, dem christlichen Gottesdienst lästigen Bedingungen enthalten habe. Eine solche Deutung jedoch erklärt nicht, warum der Eusebische Erlaß die Einleitung enthielt, und warum das Laktanzische Dekret diese nicht enthält, kann auch mit der am Anfang der Eusebischen Einleitung angeführten Motivierung des Befehls nicht vereinbart werden. Auch der von Seeck² entlehnte Beweisgrund Hülles, daß das ausdrückliche „wir“ in *ἐν τῇ Μεδιολάνῳ ἐηλύθειμεν* ein mehr umschließendes „wir“, d. h. nach ihm Konstantin, Licinius und Maximinus im Worte *κεκελεύκειμεν* andeute, trifft nicht nur auf Hülles These zu.

Die Deutung, die in dem bei Euseb X, 5, 3 charakterisierten Reskript das Edikt des Galerius sieht, scheidet daran, daß ja der Galerische Erlaß kein Reskript, sondern ein Edikt (= *διάταγμα*)³ war, und daß dieses Kultusfreiheit ohne bedenkliche Einschränkungen gestattete. Mehrere Gelehrte⁴ denken deshalb nicht an das Edikt des Galerius, sondern an den mit näheren Anweisungen versehenen Brief, den Galerius vermutlich an die Reichsobrigkeit adressierte, um die Grundsätze seines Duldungsdekrets zu verwirklichen. Aber ganz abgesehen davon, daß die Existenz eines solchen Briefes nicht feststeht⁵, — es ist doch höchst unwahrscheinlich,

antiquiss., IX, 1891, S. 62. 75 ff.); Augustin, *Breviculus collationis cum Donatistis* (ed. Petschenig im CSEL. LIII, 7, 3, 1910, III 34. Vgl. auch Ed. Schwartz, Götting. Gel. Nachrichten, phil.-hist. Klasse, 1904, S. 530 bis 532 und De Bacci Venuti, *Dalla grande persecuzione alla vittoria del Cristianesimo*, Mailand, 1913, S. 133—5. 307—10.

1) a. a. O., S. 94—5.

2) ZKG. XII, 1891, S. 383—4.

3) Vgl. Hülle a. a. O., S. 94. Obgleich Ed. Schwartz (Götting. Gel. Nachrichten, 1904, S. 534) das in der Eusebischen Einleitung erwähnte Reskript als das Edikt des Galerius ausdeutet, so gibt er doch die Unzulänglichkeit dieser Ansicht stillschweigend zu, indem er die Bezeichnung *ἀντιγραφὴ* bei Euseb als „eine Unwahrheit“ darstellt.

4) Hunziker, *Zur Regierung und Christenverfolgung des Kaisers Diocletians und seiner Nachfolger*, 303—313 (in Büdingers Untersuchungen, Leipzig, 1868, II, S. 246, Anm. 2); Ad. Zahn, *Konstantin der Große und die Kirche*, 1876, S. 34; Mason a. a. O., S. 327, A. 1; Hilgenfeld in *Zeitschr. f. wiss. Theol.* XXVII, 1885, S. 511; Görres ebenda XXXV, 1892, S. 283; Linsmayer, *Die Bekämpfung des Christentums durch den römischen Staat bis zum Tode des Kaisers Julians*, 1905, S. 227, Anm. 6; Gustav Krüger, *Handbuch usw. I. Teil* (Tübingen, 1911), cap. 26, Nr. 3; De Bacci Venuti a. a. O., S. 320; Bihlmeyer a. a. O., XCVI, S. 217—22; Batiffol, *Bull. d'anc. litt. et d'archéol. chrét.* III, 1913, S. 248 und Manaresi, *L'imperio romano e il cristianesimo*, Turin, 1914, S. 496.

5) Für die Frage, ob Galerius einen solchen Instruktionsbrief redigiert hat, ist zu bedenken, daß er schon wenige Tage nach der Veröffentlichung seines Edikts starb, vgl. *de mort. pers.* 34. Die Existenz des Briefes wurde

daß dieser, wenn er existiert hat, Instruktionen enthalten habe, welche die Christen in ihrem Gottesdienst schwer belästigten¹. Und dazu kommt: falls ein solcher Brief in der Eusebischen Einleitung wirklich gemeint wäre, warum fehlt dann eine diesbezügliche Andeutung in dem Laktanzischen Dekret, das zu Nikomedien erlassen worden war, also in einer Stadt, die im unmittelbaren Verwaltungsbezirk des Galerius bis zu seinem Tode blieb?²

Es bleibt m. E. nur eine Schlußfolgerung übrig, nämlich das in der Eusebischen Einleitung erwähnte Reskript als das Rundschreiben des Sabinus (Euseb historia eccles. IX, 1, 3—6) zu deuten, das dieser auf Maximins Befehl an Stelle des Edikts von Galerius an die ihm unterstellten Provinzverwalter geschickt hat (Euseb a. a. O., IX, 1, 1—2). Dem Prinzip der kaiserlichen Mitherrschaft zufolge mußten in der Überschrift dieser Verordnung die Namen Maximins und seiner Kollegen, Licinius und Konstantin, angegeben werden; daher konnte auch Licinius dieses Dekret für sich selbst und im Namen seines Verbündeten, Konstantin, so zitieren, als ob es von ihnen beiden selbst herrührte.

In diesem Rundschreiben des Sabinus, das angeblich abgefaßt wurde, die Vorteile einer auf dem Edikt des Galerius beruhenden Religionsfreiheit unter die Provinzialen Syriens und Ägyptens zu bringen, hatte man sich mit Zweideutigkeit so ausgedrückt, daß, wie es die Eusebische Einleitung rügt, durch späteres Interpretieren mancherlei Bedingungen offenbar hinzugefügt worden sind und dadurch vielleicht im Gegensatz zu der gewollten Toleranz einige der Christen ihrem Kultus bald danach entrissen wurden. Bei dieser Deutung würde sich auch das Vorhandensein der Einführung im Eusebischen Text und ihre Ausschließung von der Laktanzischen Version als logisch nötig erklären lassen, da ja das Edikt des Galerius in Nikomedien und durch ganz Kleinasien veröffentlicht wurde, wohingegen Maximin sich von dessen Bekanntgebung in Syrien und Ägypten enthielt und an Stelle dieses Edikts das Rundschreiben des Sabinus schickte.

von Keim, Der Übertritt Constantins des Großen zum Christentum, 1862, S. 81, Crivellucci, Studi Storici I, 1892, S. 243, Sesan a. a. O. I, S. 220 und De Bacci Venuti a. a. O., S. 309 verneint. Nach Hülle (a. a. O., S. 94) ist die Abfassung des Briefes eine „historische Wahrscheinlichkeit“.

1) Eine solche Behandlung der Christen wäre doch nicht mit Galerius' Anfehlen des christlichen Gottes um eine Milderung seines Leidens vereinbar, ebensowenig mit dem durch Laktanz (de mort. 35) und Euseb (de marty. Palaest. 13, 14; hist. eccles. I, 1, 2 und VIII, 16, 1—2) bezeugten Jubel der christlichen Zeitgenossen über jenes Ereignis vereinbar. Schließlich wenn das Christentum wirklich so, wie oben angedeutet, durch einen Galerischen Instruktionsbrief beschränkt gewesen wäre, hätten Licinius und Konstantin in ihrer Konstitution d. J. 313 sich nie auf das Edikt des Galerius als auf einen Befehl, wonach die Christen auch den von ihnen gewählten Glauben und Kult sollten ausüben dürfen, bezogen.

2) Vgl. Eutropii breviarium ab urbe condita (ed. Rühl, 1887), X, 1, 1, und Laktanz, de mort. 36.

Freilich ist damit die Frage nach den Motiven der bei Euseb überlieferten Einleitung noch nicht abgeschlossen. Den Behauptungen Crivelluccis¹ und Wittigs² widersprechend, bin ich der Meinung, daß es doch Beweggründe genug gab, um Licinius zu veranlassen, eine solche Einführung dem für Syrien und Ägypten, aber nicht dem für Nikomedien bestimmten Dekret hinzuzufügen. Man kann die Eusebische Einleitung in zwei Teile zergliedern: der erste, eine Anspielung auf das freundliche durch das Galerische Edikt verkündigte Interesse Konstantins und Licinius für die Christen; der zweite, eine Entkräftung der intoleranten Bedingungen, die eine spätere Ausdeutung in das Rundschreiben Sabinus hineingelesen hatte. Den ersten Teil dieser Einleitung seinem nikomedischen Dekret anzugliedern, hätte nicht dem politischen Vorteil des Licinius gedient; denn seine Erwähnung der liebenswürdigen Bestimmungen des Galerischen Edikts wäre ja doch in Bithynien, einer Provinz, die Galerius zu Lebzeiten selbst verwaltet hatte, als Ruhmeslied weder des Licinius noch des Konstantin, sondern des verstorbenen Kaisers aufgefaßt worden. Der zweite Teil, welcher der bithynischen Sachlage nicht im geringsten entsprach, konnte selbstverständlich in einem nikomedischen Erlaß nicht enthalten sein. Doch hatte Licinius beabsichtigt, dasselbe politische Ergebnis sowohl durch den für Bithynien bzw. für Kleinasien als durch den für Syrien bzw. Ägypten bestimmten Erlaß zu zeitigen, nämlich die Freundschaft der zahlreichen Christen des Ostens sich und Konstantin zu gewinnen. In beiden Verfügungen wurde daher als Hauptmittel angewendet, daß man die Beschlüsse betreffs der zukünftigen Regelung der Religionsangelegenheiten, die Konstantin und Licinius in Mailand schon früher erwogen hatten, verkündigte. Dabei fand Licinius es auch nützlich, der Bevölkerung Syriens und Ägyptens den Gegensatz anzudeuten zwischen den Vorteilen des Galerischen Edikts, das durch Veröffentlichung im eigenen Gebiet von Konstantin und Licinius gebilligt war, und den Nachteilen des Sabinischen Rundschreibens, das auf Befehl Maximins an Stelle des Edikts von Galerius an die Unterbeamten Syriens und Ägyptens geschickt worden war. Nun aber muß man den Forschern zustimmen, die annehmen, daß die Vorlage des durch Eusebius erhaltenen Licinischen Erlasses nicht eher in der Diözese des Ostens (d. h. in Syrien und Ägypten) veröffentlicht wurde, als Licinius dieses Gebiet tatsächlich von Maximin erobert hatte, also nach der endgültigen Niederlage und dem kurz darauf folgenden Tode Maximins in Cilicien. Man weiß, daß Maximin ein höchst vollständiges Duldungsedikt kurz vor seinem Tode erlassen hat (Euseb hist. eccl. IX, 10, 7—11), aus dessen inhaltlichen Übereinstimmungen mit dem nikomedischen Erlaß des Licinius man den Schluß der Abhängigkeit jenes Dekrets von diesem wohl ziehen darf³.

1) Studi storici I, 1892, S. 250.

2) a. a. O., S. 55.

3) Verfehlt scheint mir der Versuch Crivelluccis (a. a. O., S. 246 bis 249) gewesen zu sein, die Inhaltsähnlichkeit der Licinischen Konstitution

Nach wie vor der Niederwerfung Maximins strebte Licinius nach demselben Ziel, nämlich sich den guten Willen der orientalischen Christen durch ein großmütiges Duldungsprogramm zu sichern. Dafür bediente er sich nun einer behauptenden und einer verneinenden Beweisführung — er verbreitete unter den Provinzialen Syriens und Ägyptens einen Erlaß, dessen Hauptteil die toleranten Bestimmungen des nikomedischen Reskripts wiederholte, dessen Einleitung aber in erster Linie auf das Maximinische Duldungsedikt zugespitzt war. Gerade dadurch, daß er die Aufrichtigkeit der Handlung Maximins durch Erinnerung an den schikanösen Inhalt des Sabinischen Rundschreibens bezweifelte, wurde Licinius veranlaßt, als Beweis seiner eigenen und Konstantins christenfreundlichen Gesinnung ihre Zustimmung zum Galerischen Edikt anzuführen.

Ist diese Analyse des Textinhaltes die richtige, so kann man nun auch die Überschrift wiederherstellen. Seeck behauptet, daß die Weitschweifigkeit der Anfangsworte des Laktanzischen Erlasses (d. h. *cum feliciter tam ego Constantinus A. quam etiam ego Licinius A. . . . convenissemus*) keinen Zweck hätte, wenn nur diese selben beiden Namen in der Überschrift zu lesen wären, da man dann einfach „*cum feliciter apud Mediolanum convenissemus*“ im Texte hätte schreiben können. Daher möchte Seeck in der Aufschrift den Namen des Maximin zu denen des Konstantin und des Licinius hinzufügen¹. Obgleich Seeck noch andere Beweisgründe angeführt hat, um diese Ansicht zu bestärken, kann man ihm m. E. darin nicht beistimmen. Erstens gibt es ein direktes Zeugnis des Euseb, daß seine Version des Lizinischen Erlasses von Konstantin und Licinius herstammte (hist. eccl. X, 5, 1). Zweitens, da diese Konstitution, wie oben schon berührt, in der Diözese des Ostens (d. h. Syrien und Ägypten) veröffentlicht ist, ist ihre Bekanntmachung

mit dem Maximinischen Toleranzerlaß d. J. 313 als Beweis für die Existenz eines den beiden Verfügungen zugrunde liegenden Mailänder Archetyps zu verwenden. Denn in seiner schwierigen Lage hätte Maximin sicher nicht Bedenken getragen, christenfreundliche Maßregeln der Politik seines Gegners zu entlehnen. Die Beweisgründe Crivelluccis sind von De Bacci Venuti (Dalla grande persecuzione, S. 324) völlig akzeptiert worden. Einige von den Phrasen, die Crivellucci (S. 247—8) angeführt hat, um die Verwandtschaft zwischen der Licinischen Konstitution und dem Maximinischen Edikt zu bezeichnen, waren bloß formelle Ausdrücke des Kanzleigegebrauchs, z. B. *universa quae ad commoda . . . futura (= ὅσα τῆς λυσιτελείας καὶ τῆς χρησιμότητος ἐστὶν τῆς κοινῆς)*, *priore tempore (= πρὸ τούτου)*, *postposita omni . . . ambiguitate (= πᾶσα . . . ἀμυβολία . . . περιαιρεθῆ)*.

1) a. a. O., S. 384. Diese These Seecks wurde von Hülle (S. 95), Wittig (S. 46—7) und Huttman (The Establishment of Christianity and the Proscription of Paganism, New York, 1914, S. 51—2) akzeptiert, dagegen von Görres (S. 288—9), Mommsen (Römisches Staatsrecht, 1899, S. 595), Carassai („La politica religiosa di Costantino il Grande e la proprietà della Chiesa“ in: Archivio della R. Società Romana di Storia Patria, XXIV, 1901, S. 102), Duchesne (Histoire ancienne de l'Eglise², 1907, II, S. 38), Ed. Schwartz (Kaiser Konstantin und die Christliche Kirche, 1913, S. 72—3), De Bacci Venuti (S. 326, Anm. 1), Manaresi (S. 497), Batiffol (Bull. d'anc. litt. et d'archéol. chrét. III, 1913, S. 251, Anm. 1) abgewiesen.

ohne Zweifel so lange aufgeschoben worden, bis Licinius dort die Herrschaft als Folge von Maximins endgültiger Niederlage und seinem Tod errungen, so daß ein so später Erlaß den Namen Maximins nicht hat enthalten können. Drittens aber deutet schon der ganze Inhalt der beiden Verordnungen bei Laktanz und Euseb die Ausschließung des Namens Maximins von der Aufschrift an. Man liest ja schon in der Eusebischen Einleitung, daß es Hauptzweck des Erlasses war, die den Christen lästigen Bedingungen des Maximin zu tilgen; und wie könnten Licinius und Konstantin dem Maximin das Lob zugestehen, daß neben ihnen auch er „schon längst empfunden habe, man sei verpflichtet, einem jeden Freiheit des Denkens und des Wählens des von ihm vorgezogenen Gottesdienstes zu gestatten?“ Seeck hat nun zwar aus literarischen¹ und urkundlichen² Beweisen den Schluß gezogen, „daß im Texte der Urkunde die Kaisernamen nur da genannt sind, wo nicht von allen, welche in der Überschrift stehen, zugleich gesprochen wird, sondern aus ihrer Zahl einzelne hervorgehoben werden“, aber man muß doch die Existenz einer solchen Regel in Frage stellen. Daß die Herrscher der byzantinischen Kaiserzeit in ihren Erlassen nicht konsequent handelten, beweist wohl der Gebrauch der ersten Person der Einzahl im Texte der kaiserlichen Konstitutionen sowie die Anwendung der ersten Person der Mehrzahl, und zwar während der Regierung des Alleinherrschenden sowohl als unter der Herrschaft mehrerer kaiserlichen Kollegen³. Viertens böten die von Seeck zitierten Zeugnisse des Augustin⁴, der Inschriften⁵ und der Münzen⁶ nur dann eine Lösung des Problems, wenn sie vom offiziellen Kreise des unmittelbaren Bezirks von Licinius nach Ausbruch des Maximinisch-Licinischen Bürgerkrieges herrührten. Fünftens, da jenes Prinzip der kaiserlichen Mitherrschaft während des Konstantinisch-Licinischen Bürgerkrieges des Jahres 314 unwirksam wurde⁷, kann man sich durch Ähnlichkeit erklären, daß diese Regel des römischen Staatsrechts auch während des Maximinisch-Licinischen Bürgerkrieges unterbrochen worden war. Da Licinius zur Zeit seines ersten Feldzuges gegen Konstantin (314) den Valens zum Mit-

1) Panegyrici Latini a. a. O., XII, 2.

2) Ibid. IX, 14 und Cod. Theod. VI, 4, 10.

3) Vgl. Cod. Theod. VIII, 12, 7; IX, 34, 6; XI, 34, 2 und II, 5, 2; III, 1, 3; VIII, 5, 12; XIII, 3, 5. Weitere Beispiele eines augenscheinlich zufälligen Gebrauches der ersten Person der Einzahl und Mehrzahl im selben Erlaß gibt es z. B. bei Euseb, hist. eccles. X, 5, 18—24, 6. 7; De vita Constantini (ed. Heikel), II, 24—42. 46. 48—60. 64—72, III, 17—20. 30—2. 52—3. 60. 61. 62. 64—5; S. Optati Milevitani libri VII (ed. Ziwsa) Anhang, Nr. 3. 5. 6. 7. 9. 10 und Cod. Theod. VII, 20, 2; IX, 1, 4. 42.

4) Epistola 88, 4 in CSEL. vol. XXXIV, pars 2 (ed. Goldbacher, Wien 1898).

5) Corpus Inscr. Lat. V, 8021. 8060. 8963; VI, 507.

6) Cohen, Description historique des monnaies frappées sous l'empire romain² (Paris, 1880—92), s. v. Maximinus II Daja, Nr. 184—5.

7) Mommsen, Hermes XVII, 1882, S. 532, Anm. 3.

regenten ernannte¹, und da er während des zweiten Bürgerkrieges (323)² die Konsuln des Westens, Severus und Rufinus, verstieß und an Stelle deren sich selbst und Licinius den Jüngeren designierte³, indem er sich den Martinianus⁴ als Kaiser zugesellte, so läßt sich für Licinius der klare Beweis dafür führen, daß er für die Dauer von Feindseligkeiten gegen einen bisherigen Kollegen diesen seines kaiserlichen Amtes als verlustig betrachtete. Endlich kann man die öftere Nennung Konstantins und Licinius' im Erlaß von der Absicht des Letzteren wohl ableiten, die durch das Rundschreiben Sabins verfügte christenfeindliche Politik Maximins mit der durch ihre Mailänder Beschlüsse angedeuteten christenfreundlichen Gesinnung zu vergleichen. Man wird also gegen Seeck in der Überschrift nur sie beide genannt sein lassen dürfen.

Was nun die gleichfalls vielerörterte Frage nach dem Adressaten der Eusebischen Konstitution⁵ betrifft, so war schon oben bemerkt, wie genau dieser Erlaß der besonderen Lage Syriens und Ägyptens entsprach. Man wird daraus folgern müssen, daß Licinius diese von Euseb angeführte Konstitution an einen in diesem Reichsteil tätigen Beamten adressiert hat. Und da man weiß, daß Licinius seine bei Lactanz erhaltene nikomedische Konstitution an den Statthalter von Bithynien gerichtet hatte, so kann man wohl annehmen, daß das lateinische Archetyp der Eusebischen Version an den Statthalter Palästinas adressiert worden war, der das Dekret durch eigenes hinzugefügtes Edikt veröffentlicht hat, wodurch dem in Cäsarea schreibenden Euseb die Gelegenheit geboten war, den Erlaß abzuschreiben, um ihn nachher in griechischer Übersetzung der zweiten Ausgabe seiner Kirchengeschichte einzuverleiben.

1) Vgl. J. Maurice, The Numismatic Chronicle, 4th series, vol. II, 1902, S. 120—5.

2) Für das Datum siehe P. Viereck, Archiv für Papyrusforschung IV, 1908, S. 161, Anm. 2.

3) Vgl. Mommsen, „Consularia“, im Hermes, XXXII, 1897, S. 545—6.

4) Vgl. J. Maurice, a. a. O. III, 1903, S. 250—53.

5) Bis zur Zeit Diokletians unterschied man im Gebrauche des römischen Staatsrechtes nach der Form der kaiserlichen Konstitution zwischen edictum (= διάταγμα, πρόγραμμα, πρόσταγμα), rescriptum (= αντίγραφη), epistula (= επιστολή, γραφή, γράμματα) und mandatum (= εντολή). Durch Verfügung des Diokletian wurden alle vier als leges imperiales bezeichnet, und obgleich man sich in der kaiserlichen Kanzlei des Konstantinischen Zeitalters noch an dieselben Ausdrücke hielt, so tat man es doch, ohne sich deren Unterschiede bewußt zu sein. Vgl. Jörs, s. v. constitutiones principis, in Pauly-Wissowa IV, 1, 1901, Sp. 1109 und Mommsen, Abriss des römischen Staatsrechtes², 1907, S. 361. Da der Licinische Erlaß sich der Form nach einem rescriptum oder einer epistula und dem Inhalt nach einem edictum anpaßt, so sollte man ihn vielleicht eher als constitutio (= διάταξις) bezeichnen, ein Ausdruck, der beide Begriffe enthält. Hieraus folgt, daß Seeck auf dem halben Wege stehen geblieben ist, als er a. a. O., S. 381f. den Versuch machte, die besprochene Licinische Urkunde der Form nach als Reskript zu beweisen.

Vom genetischen Standpunkte betrachtet, bildet diese Konstitution des Licinius, die also im Namen des Konstantin und des Licinius veröffentlicht war und in zwei verschiedenen Versionen, an die Statthalter Bithyniens und Palästinas adressiert, überliefert ist, die logische Ergänzung und juristische Folgerung des Galerischen Edikts v. J. 311. Als Galerius den Christen Kultusfreiheit gestattete, erklärte er sich damit einverstanden, nicht nur — was dem republikanischen wie dem nachaugusteischen Zeitalter selbstverständlich war¹ — ihre Gewissensfreiheit, sondern darüber hinaus das Grundprinzip der allgemeinen Religionstoleranz stillschweigend anzuerkennen. Die folgerichtige Ausarbeitung dieses Grundgedankens kam jedoch erst zur Geltung in der Licinischen Konstitution d. J. 313. In juristischer Beziehung entsprach diese offizielle Gewährung des Assoziationsrechts an die Christen, nach Analogie des Judentums, der Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Christengemeinden samt und sonders².

Wenn nun in beiden Versionen der Konstitution die darin enthaltenen, die Religionsfreiheit betreffenden Sätze auf die Mailänder Beschlüsse Konstantins und des Licinius ausdrücklich gestützt werden, so kann man doch daraus nicht ohne weiteres den Schluß ziehen, daß Konstantin und Licinius ihre Verabredungen durch eine Konstitution von Mailand, also im Westen, veröffentlicht haben. Hier werden die Leugner der Existenz eines Mailänder Edikts Recht behalten. Erstens bietet uns die Licinische Konstitution die klare Andeutung, daß man bei der Mailänder Zusammenkunft die Religionsfragen des Ostens, nicht des Westens erwog, und die Sprache der Laktanzischen Version macht bei genauer Beobachtung auch den Eindruck, daß Konstantin und Licinius sich in Mailand mit zukünftigen, nicht mit gegenwärtigen Religionsfragen beschäftigten. Zweitens war es vom juristischen Standpunkt aus kaum notwendig, ein solches Dekret im Westen zu erlassen, da Konstantin und Licinius schon vor der Mailänder Konferenz das Edikt des Galerius im Sinne einer Gewährung der Religionsfreiheit interpretiert

1) Vgl. J. Juster, *Les juifs dans l'empire romain: leur condition juridique, économique et sociale*, Paris, 1914, I, S. 248.

2) Ebenda I, S. 425. Siehe Mommsens Interpretation der Digestenstelle, 40, 3, 1, in der Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte, rom. Abtlg. XXV, 1904, S. 49. Als ausreichend kann ich die auf Cod. Just. I, 2, 25 beruhende Beweisführung Chénons (*Les conséquences juridiques de l'édit de Milan (313)*, in *Nouvelle Revue Historique de droit français et étranger* XXXVIII, 1914, S. 261—2), die Anerkennung der Rechtsfähigkeit der katholischen Kirche erst nach der Konstantinisch-Licinischen Gesetzgebung des Jahres 313 zu datieren, nicht betrachten. Waltzing (s. v., *collegia*, im *Dictionnaire d'archéol. chrét. et de liturgie*, fasc. XXXI, 1913, Sp. 2139) glaubt nicht, daß eine solche Anerkennung schon durch das Galerische Edikt stattgefunden hat, und schreibt die erste Gewährung dieser Rechtsfähigkeit der Licinischen Konstitution d. J. 313 zu. Vgl. auch W. Schnyder, *Dissertazioni della Pontificia Accademia Romana di Archeologia*, Serie II, t. VIII, 1903, S. 172 und V. Sesan a. a. O. I, S. 199.

hatten (Euseb hist. eccl. X, 53). Nicht einmal den Willen, die juristische Persönlichkeit der Christengemeinden durch Verordnung der Wiedergabe des Kircheneigentums anzuerkennen, kann man als durch westliche Verhältnisse begründet betrachten, um so weniger, als diese These mit dem sich auf ähnliche Rechtssachen beziehenden Inhalt des von Konstantin an den Prokonsul Anulin geschickten Reskripts d. J. 313 (Euseb hist. eccl. X, 5 15—17) zu vereinbaren ist. Dieses Schreiben kann man entweder vor oder nach der Zeit des Mailänder Zusammentreffens datieren¹; war es vor der Konferenz erlassen, so hat Konstantin also die Genossenschaftsfähigkeit der Christengemeinden, samt und sonders, schon vor den Mailänder Beschlüssen anerkannt, und wenn nach der Konferenz, so wäre es eine unnötige Wiederholung eines etwa vorhandenen Mailänder Erlasses. Drittens: Wenn sie wirklich einen Mailänder Erlaß veröffentlicht hätten, so hätte Licinius, als er den wesentlichen Inhalt des Erlasses in einer späteren Verfügung wiederholte, sich doch auf den nämlichen Erlaß ausdrücklich berufen. Viertens aber genügen doch die in Eusebs hist. eccles. (IX, 9 12. 9a 12. X, 5 2—14) angedeuteten Zeugnisse ganz und gar nicht, die Existenz eines Edikts oder Reskripts von Mailand festzustellen². Zwar kann man Wittig bestimmen, daß Euseb, seinen Auskünften in historia eccles. IX, 9 12. 9a 12 gemäß, selber tatsächlich an die Existenz eines von Konstantin und Licinius vor dem Licinisch-Maximinischen Kriege allgemein veröffentlichten Duldungsdekrets glaubte, — jedoch daß Euseb diesen Erlaß als identisch mit X, 5 2—14 erkannt habe, ist eine auf Grund der handschriftlichen Studien von Eduard Schwartz unzulässige Annahme, da ja die Sammlung der in X, 5—7 angeführten Reichsgesetze ursprünglich (d. h. in der zweiten Auflage) am Ende des neunten Buches gestanden hatte, also unmittelbar nach der Schilderung des Sturzes Maximins³. Obgleich die griechische Version der Licinischen Konstitution auf den Leser den Eindruck macht, daß die Mailänder Beschlüsse des Konstantin und des Licinius in einem Mailänder Erlaß veröffentlicht worden waren, so liefert die Laktanzische Version alle nötigen Korrekturen für die

1) Hülle (a. a. O., S. 104) hat sich für das spätere Datum, Pallu de Lessert (Fastes des provinces africaines sous la domination romaine, t. II, 1901, S. 18), Monceaux (Histoire littéraire de l'Afrique chrétienne, t. IV, 1912, S. 199—200), Wittig (a. a. O., S. 51) und Coleman (Constantine the Great and Christianity, New York, 1914, S. 31) haben sich in plausibeler Weise für das frühere Datum entschieden.

2) Seeck, Geschichte des Untergangs der antiken Welt³, I, 1910, S. 498—9 hat bewiesen, daß man sich auf die Chronologie Eusebs in hist. eccles. IX, 9, 12 nicht verlassen darf.

3) Siehe Ed. Schwartz, Eusebius Kirchengeschichte, 3. Teil, S. LIII; ders., s. v. „Eusebios“, in Pauly-Wissowa, VI, 1909, Sp. 1405; vgl. Crivellucci, Studi storici I, 1892, S. 242, Anm. 3. Sesan (a. a. O I, S. 188—9) sowohl als Wittig hat die Folgerungen dieses handschriftlichen Beweises zu ziehen versäumt.

falsche Wiedergabe der echten Konstitution durch jene Übersetzung¹. Fünftens, außer dem obengenannten Falle, geht die zeitgenössische Literatur mit Stillschweigen über die Existenz eines solchen Mailänder Dekrets hinweg. Sogar bei Euseb findet man keine andere Anspielung an eine Mailänder Konstitution, weder in der hist. eccles., noch in der Chronik², noch in der Vita Constantini. Laktanz hat ebenfalls ihre Authentizität niemals angedeutet.

Das Resultat dieser, die neuere Literatur über das „Mailänder Edikt“ buchenden und prüfenden Überschau wird man dahin zusammenfassen können, daß man das Edikt des Galerius v. J. 311 höher wie bisher üblich einzuschätzen hat, daß die Authentizität eines Konstantinisch-Licinischen Edikts d. J. 312 als unbewiesen zu erklären ist, daß die Existenz des angeblichen Edikts von Mailand verneint werden muß, und daß man in den bei Laktanz und Euseb a. a. O. aufbewahrten Urkunden zwei verschiedene Versionen einer für zwei östliche Gebiete bestimmten, von Licinius nach seiner Mailänder Zusammenkunft mit Konstantin veröffentlichten Konstitution zu sehen hat.

1) Um die Textähnlichkeiten und -abweichungen der Laktanzischen und Eusebischen Version, sowie ihre identische Reskriptsform zu erklären, hat sich W. Schnyder für die Existenz, nicht eines formellen Edikts, sondern eines Protokolls entschieden, in welchem man die Mailänder Abmachungen Konstantins und Licinius' notiert hatte. Vgl. Schnyder, „Die Anerkennung der christlichen Kirche von seiten des römischen Staates unter Konstantin dem Großen“ (Beilage zum Jahresbericht der kantonalen höheren Lehranstalten . . . in Luzern, 1912/13, S. 96).

2) Die Chronik des Hieronymus, ed. R. Helm, in Eusebius' Werke VII, 1 (Leipzig 1913).